

Das umstrittene Läubrot/Läubgeld

Ein Beitrag zur Geschichte der reformierten und der katholischen Gemeinde in Krefeld im 17. und 18. Jahrhundert

von Werner Mohn

Wer im 17. und 18. Jahrhundert reformierter Lehrer in Krefeld wurde, erhielt sein jährliches Einkommen in Naturalien und Geld. Der Lehrer an der Lateinschule bekam von neun Bauern insgesamt 2 Malter (ca. 2 Doppelzentner) Roggen und ca. 89 Reichstaler aus der Stadtkasse.¹ Der Lehrer an der Elementarschule, der sogenannte Deutsche Stadt-Schulmeister, war gleichzeitig Küster, und aus diesem Amt bezog er seine Haupteinnahmen: vom Land eine Korn- und Haferrente und dazu von 65 Höfen eine Brotrente, die in Roggen gegeben wurde, in der Stadt von allen Hausbesitzern eine Brotrente, die in Geld gezahlt wurde. Die Höhe des Betrages wurde von Zeit zu Zeit vom Magistrat neu festgesetzt. Diese Brotrente, auch „Jahrbrot“ genannt, musste der Küster selbst einsammeln, und damit hatte er ständig seine liebe Not. Davon erfährt man zum ersten Mal aus der Armenrechnung des Jahres 1665.² Johanna Hochwarths hatte die Abwicklung ihrer Hinterlassenschaft der reformierten Armenverwaltung übertragen. Von den geringen Einnahmen, die dadurch für die Armen erzielt wurden, waren u. a. an Mr. Veit (Quadt), den Küster, zu zahlen „vor leuy brot often leuy gelt 16 alb“.

Zehn Jahre später, am 4. Februar 1675,³ hatte sich das Presbyterium mit den „alten Streitigkeiten des Cüsters mit Johan ter Schüren wegen des jahrbrots“ zu befassen. Johann ter Schüren war ein kirchlich angesehener Mann. 1668 hatte man ihn zum Provisor gewählt, zum Armenpfleger. Der Protokollant vermerkte: „ist gut ausgegangen, dergestalt das Meister Johan dem Custer soll geben 4 daler und inskünftig jahr brott nach gebrauch und ordnung des Magistrat“. Der Betrag ist erstaunlich hoch, wenn man ihn mit den später genannten Stüberbeträgen vergleicht. Johann ter Schüren hatte schon jahrelang die Abgabe verweigert. Der Protokollant schrieb ergänzend an den Rand: „vom jahr 1674 ab der Küster doch jahrbrott zu fordern hat“. Johann ter Schüren war nicht der einzige, der das „Jahrbrot“ verweigerte. Zwei Jahre später, am 19. September 1677,⁴ sollte der Küster dem Presbyterium angeben, „waß er vor gravamina [Beschwerden] hatt wegen des brotgebens“.

Was hat es mit diesem Jahrbrot für eine Bewandnis? Wodurch waren 65 Bauern auf dem

Land und sämtliche Hausbesitzer in der Stadt dem Küster verpflichtet?⁵ Das geht auch aus dem Verzeichnis nicht hervor, das der Küster Clemens Freundt (1703 – 1731) zwischen 1721 und 1726 aufgestellt hat: „Specification der Küsterey-Renthen an brodt ind der Stadt Creyfelt, welches dieses Jahr mit gelt bezahlt worden und außbracht als folgt“. Es folgen die Namen von 293 Personen jeder Konfession, die von 2 bis 12 Stüber an den Küster zu entrichten hatten.⁷ Er erhielt danach 32 Rtlr 27 Stbr oder 50 % seines Gehalts durch das Jahrbrot.⁸ Worauf sich die Abgabe des Jahrbrots bezog, wird zum ersten Mal aus dem Protokoll der Ratssitzung vom 1. Oktober 1734⁹ deutlich. Die Anstellung eines dritten Schulmeisters stand zur Diskussion¹⁰ und wegen der Finanzierung lag ein „Überschlag“ vor, „wieviel die letzte neue Vergrößerung an Läubungsgeldern außtragen mögte“. Es hat sich „bei der Aufnahme befunden, daß dieselbe ohngefahr 25 Reichsthaler plus minus eintragen wird“. Da das zu wenig war, beschlossen die Herren einen jährlichen Zuschuß von 15 Rtlr aus städtischen Mitteln. Der Begriff „Läubungsgelder“ wirkt wie eine ad hoc-Interpretation des alten Begriffs Jahrbrot oder „leuy brot“ (1665). Der Küster empfing es für seinen Läubdienst.

Zwanzig Jahre später, am 4. Februar 1756, stand das Thema „Läubrot“ auf der Tagesordnung des Presbyteriums.¹¹ Lutheraner (1729), Mennoniten (1736) und Katholiken (1744) hatten inzwischen das Recht auf eigene Religionsausübung erhalten, und jede Gemeinde besaß ihre eigene Kirche. Die Stadt war durch die Stadterweiterungen beträchtlich gewachsen, doch das Läubgeld wurde nach wie vor nur in der Altstadt erhoben. Das Presbyterium beschloss darum, die Regierung zu bitten, die Erhebung des Läubbrots in der Neustadt von 1738 anzuordnen. Es findet „gut, darüber um allen Widerspruch zu verhüten, sich gehörigen Orts durch ein ... Memoriale zu melden, und um Bestätigung solcher Küstereyrenthe anzuhalten, wozu Prediger Speck einen Entwurf aufsetzen wird“. Am 4. März teilte Speck den Konsistorialen mit, es sei wegen des Läubbrots noch keine Vorstellung geschehen, „sondern gut gefunden, es eher in der Güte zu gesinnen“. Am 4. Mai sagte er ihnen, wie er „auf gütliche Vorstellung von etlichen Interessenten vernommen,

so wird das hier sogen. Läubrot unweigerlich entrichtet werden“.

Tatsächlich haben damals neu entrichtet aus der A) alten Neustadt a) die Häuser Nr. 69 Cornelius Floh bis 170 incl. Joh. Cavalier, b) von Nr. 532 Jude Schmucl bis 562 incl. Matth. Vaat, c) von Nr. 404 Gottfried Mimm bis 423 excl. Daniel Böttger, und B) in der neuen Auslage a) die Häuser Nr. 1 Job. Hunzinger bis 12 exl. Peter Hauser, b) Nr. 283 Witwe Scheuten bis 359 excl. Henrich Rosen, c) Nr. 452 Nicol. Peters bis 292 incl. Joh. Nobis, d) Nr. 5741/2Joh. Botz bis 611 incl.. Das ergab für den Küster eine Mehreinnahme von 57 Rtlr. Doch daß sich alle Hausbesitzer im Laufe der Zeit beteiligen würden, war nur ein frommer Wunsch.

Küster Johannes Bronckhorst¹² war bestimmt sehr skeptisch. Schon im vergangenen Jahr (1755) hatte er Schwierigkeiten gehabt, sein Läubgeld zu bekommen. Zehn von 93 katholischen Hauseigentümern in der Stadt hatten die Abgabe verweigert.¹³ Doch was ihm im Spätherbst 1756 seine Sammler meldeten, unterschied sich von allem bisher Dagewesenen. Es war eine vom katholischen Kirchenvorstand angezettelte Revolte. Weil man einen eigenen Küster und Lehrer besaß, hatte der katholische Kirchenvorstand beschlossen, seinen Gemeindegliedern die Abführung von Naturalien und Geld an die reformierten Schuldner zu untersagen und diese Beträge für den eigenen Küster einzusammeln. Die Vorsteher Johannes Berck, Winand Heuken, Mattheis Zellen und Gört Garlings hatten die katholischen Bauern aufgesucht und der engagierteste unter ihnen, Joh. Berck, ein gewesener Mühlenpächter, es übernommen, bei den katholischen Hausbesitzern in der Stadt die Sammlung zu übernehmen. Er hatte eine Liste angefertigt und die bisher an den reformierten Küster abgeführten Beträge einkassiert. Sämtliche katholischen Bauern und 93 Hausbesitzer in der Stadt verweigerten daraufhin dem reformierten Küster das Läubgeld.

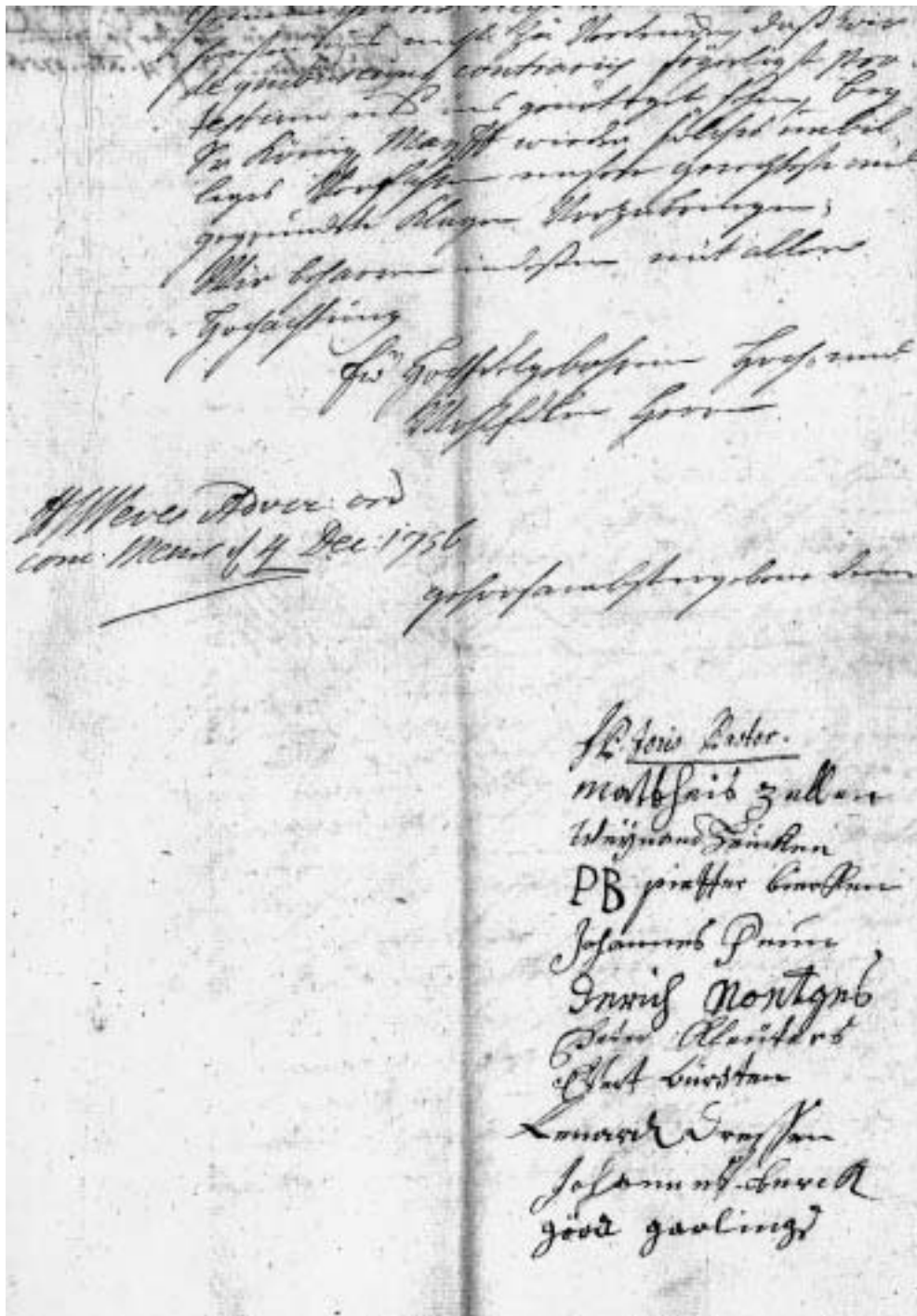
Unverzüglich wandte sich Bronckhorst an sein Presbyterium, und dieses erstattete Anzeige beim Magistrat. Ein kurzer Blick auf die vorgelegte Namensliste und besonders die vermerkten Stellungnahmen der Verweigerer

machte deutlich, daß sofort gehandelt werden mußte. „Ihre Vorsteher hätten es ihnen verboten“, „Ihre Obrigkeit hätte es ihnen verboten“, sagten die Bauern. Doch statt zunächst den katholischen Kirchenvorstand zu hören, zitierte man die Verweigerer vom Land herbei und erreichte, daß angesichts der Androhung eines Gerichtsverfahrens 32 Bauern die fällige Abgabe in Roggen leisteten. Die übrigen 24 sich hartnäckig weigernden

Bauern suchte am 29./30. November 1756 der Landbote Johannes Tücking mit seinem Gerichtsdienner auf und nahm einzelne dem Wert der Abgabe entsprechende Haushaltsgegenstände als Pfand mit. Nur der Bauer Kütz nutzte die letzte Gelegenheit dem zu entgehen und zahlte seine Brotrente. Bei der Aktion wurden beschlagnahmt 23 Kupferkessel verschiedener Größe, 11 eiserne Töpfe, 9 Schaum- (bzw. Schöpf-)löffel, 6 Hahle,¹⁴ 6

Siebe, 3 Ofenroste, 3 Zinnteller, 2 Fässer, 2 Schürhaken, 1 Waschsüssel, 1 Kupferimer und 1 Bettpfanne.

Die Empörung auf dem Land war groß. Man wandte sich hilfesuchend an den Pastor, und am 6. Dezember wurde ein Protestschreiben des katholischen Kirchenvorstandes im Rathaus abgegeben.



„Hochwohlgebohrene Hoch- und Wohledle Herren

Abgenötigte Vortrag und eventuelle protestation provocation etc. etc. des Catholischen Pastoris und Vorstehern zu Crevelt

Wir müssen uns gewiß zum höchsten verwundern, wie Ew. Hochwohlgeb. Hoch und Wohledlen ohne S. Königl. Mayst. allergnädigstes Vorwissen uns ... die sogenannte Lät Brodte, alß bloße Liebsgaben unseren Küstern ... mißgönnen und dem reformirten Küster summa cum injuria selbige zuzuwenden, sogar incompetenter wider unsere Glaubens Brüder und Gemeins Glieder de facto zu verfahren resolviren können. Es beruhet ohnstreitig in kundiger Wahrheit, welche allergnädigste Concession unser teuerster König und Schutz-Monarch im Jahr 1749 am 30. Maji uns in Gnaden gegeben, ...

Wir sind dadurch in allem von der reformirten Gemeinde separirt, nur daß in gewissem Maße von unseren Verstorbenen, welche auf jener Gottesacker begraben werden, etwas gegeben werden muß, und die gemachte allergnädigste approbirtes dispositiones werden unsere hochgeehrtesten Herrn pro norma et fundamento regulativo zu nehmen belieben, zugleich darnach urteilen, daß an der einen Seite unseren Gemeins Gliedern keine frembde Auflage aufzubürden, an der anderen Seiten aber auch ihnen nicht zu inhibiren seye, gewiße Brödte, Liebesgaben, Geschenke unserem zeitlichen Küster und Schulmeister darzureichen, welcher überdies nicht besoldet ist, also von der Gemeinde besorget werden muß.

Wir bitten also dienstergebenst, die ertheilte Concessions-widrige und ein gravamen religionis in sich begreifende decreta beliebigst einzuziehen, und dieserhalb in unsere Gemeins Glieder nicht weiter einzudringen, sonst uns nicht zu verdenken, daß wir uns genötigt sehen, bey Sr. Königl. Mayst. wider solches unbilliges Verfahren unsere gerechteste und gegründete Klagen vorzubringen.

Wir beharren indessen mit aller Hochachtung Ew. Hochedelgebohrene Hoch- und Wohledlen Herren gehorsambst ergebene Diener

S. P. Joris Pastor
Mattheis Zellen
Weynand Heucken
PB Pietter Bierken
Johannes Peun
Derich Nontges
Peter Kleuters
Ewert Bürsten
Leonard Dressen
Johannes Berck
Görd Garlings“

Abb. 1. Der katholische Kirchenvorstand

Bevor Pastor Joris und seine Vorsteher ihre Drohung wahr machen konnten, den König um Schutz anzurufen, schrieben der Magistrat und die Landesvorsteher an den König:

„Bericht des Magistrats ad causam der Römisch Catholischen wegen von denenselben geweigerten Küsterey-Renthen d. 7. Dec. 1756 Allerdurchlauchtigster, Ehrwürdigster König, Allernädigster König und Herr etc. etc.

Es hat das Evang. Reform. Consistorium hieselbst dieser Tage bei uns klagend angezeigt, daß die mehresten der Römisch-Catholischen Stadt- und Landes-Eingesessenen sich hardement geweigert, dem Rectori der hiesigen Lateinischen Schule, wie auch dem Küstern diejenige Schuldigkeit und Jahresrenthe, welche des Letzteren Gehalt vornehmlich ausmachet, zu entrichten und demzufolge gebethen, die renitentes executivo dazu anzuhalten, Ehe und bevor wir nun zur Execution geschritten sind, haben wir die Land Leute oder Bauren vorkommen lassen und dieselbigen vernommen: Aus derer überall gleichstimmigen deposition gehet allenthalben so viel hervor: daß Ihnen solches von ihrer Obrigkeit, wie einige sich ausdrückten, andere aber von ihrem Consistorio durchaus verbotthen worden wäre, addendo: daß dieselbige Ihnen vor allen Schaden und Unkosten, so sie dieser Widersetzlichkeit wegen erleiden mögten, gutgesprochen hätten, und benenneten besonders von ihren Vorstehern oder Consistorialen den gewissen Mühlenpächter Johannes Berck, Winand Heuken, Mattheis Zellen und Gört Garlings, diese wären aus einem Hof in den anderen gegangen und hatten ihnen solches eingebläuet, von welchen vieren der erstere sich erfrechet von unterschiedlichen Leuten in der Stadt diese Renthe wirklich zu erheben und einzucassiren und sich des Endes eine eigene Liste davon angefertigt hat, welche man ihm zwar abgefodert, aber bis dato noch nicht bekommen können.

Gleichwie mm diese propria auctoritate unternommene Widersetzlichkeit, zumahl bei Errichtung des Hypothequen-Buches vom platten Lande vor ohngefähr zwey Jahren diese Schuldigkeit von allen und jedem Bauern sonder die mindeste exception anerkannt worden ist, ein sehr kühnes und der der Römisch-Catholischen von Ew. Kgl. Maj. so allernädigste verliehenen Concession schnurstracks zuwiderlaufendes Beginnen und Unterfangen ist, als wobei das Capitulum Meer sich wohl deutlich erbothen und obligiret hat, nicht nur eine Kirche, Schul- und Pastorat-Haus zu erbauen, sondern auch alles zum Gottesdienst gehörige Geräthe anzuschaffen, ihre Geistlichen zu unterhalten, durch dieselbe die Dienste zu allen Zeiten vor sie zu versehen und die Sacra etc. alles auf ihre eigene Kosten, ohne daß die Römisch Catholische Gemeinde hieselbst das geringste dazu beitragen dürfe, Ihnen administriren zu lassen.“ Sie schlossen den Bericht mit dem Hinweis, die Bessergestellten „der Stadt als Theodor Fincken, Adolph Michels, Johannes Schau, Diderich Slibberichs, Gerhardus Möhlen und

mehr andere haben ... ihre quotam ohnweigerlich abgeführt.“

Ohne eine Antwort abzuwarten oder dem katholischen Kirchenvorstand einen Bescheid zu erteilen, wurden am 8. Dezember die Pfänder in einer öffentlichen Versteigerung in Anwesenheit von Bürgermeister Reche und der Schöffen Hagen, Rahr, Bruckmann, Bürckh und Winnertz verkauft. Fast jeder Gegenstand

fand einen Interessenten. 14 Tage später, am 21. Dezember, erfolgte die ordnungsgemäße Abrechnung mit den Bauern. Zehn von ihnen mußten noch eine Nachzahlung leisten, weil ihr Pfand nicht den notwendigen Gewinn erzielt hatte. Küster Bronckhorst erhielt zuletzt 7 Reichstaler und 44 Stüber.

Was war inzwischen in der Stadt geschehen? Die Aktion verlief dort weniger spektakulär,

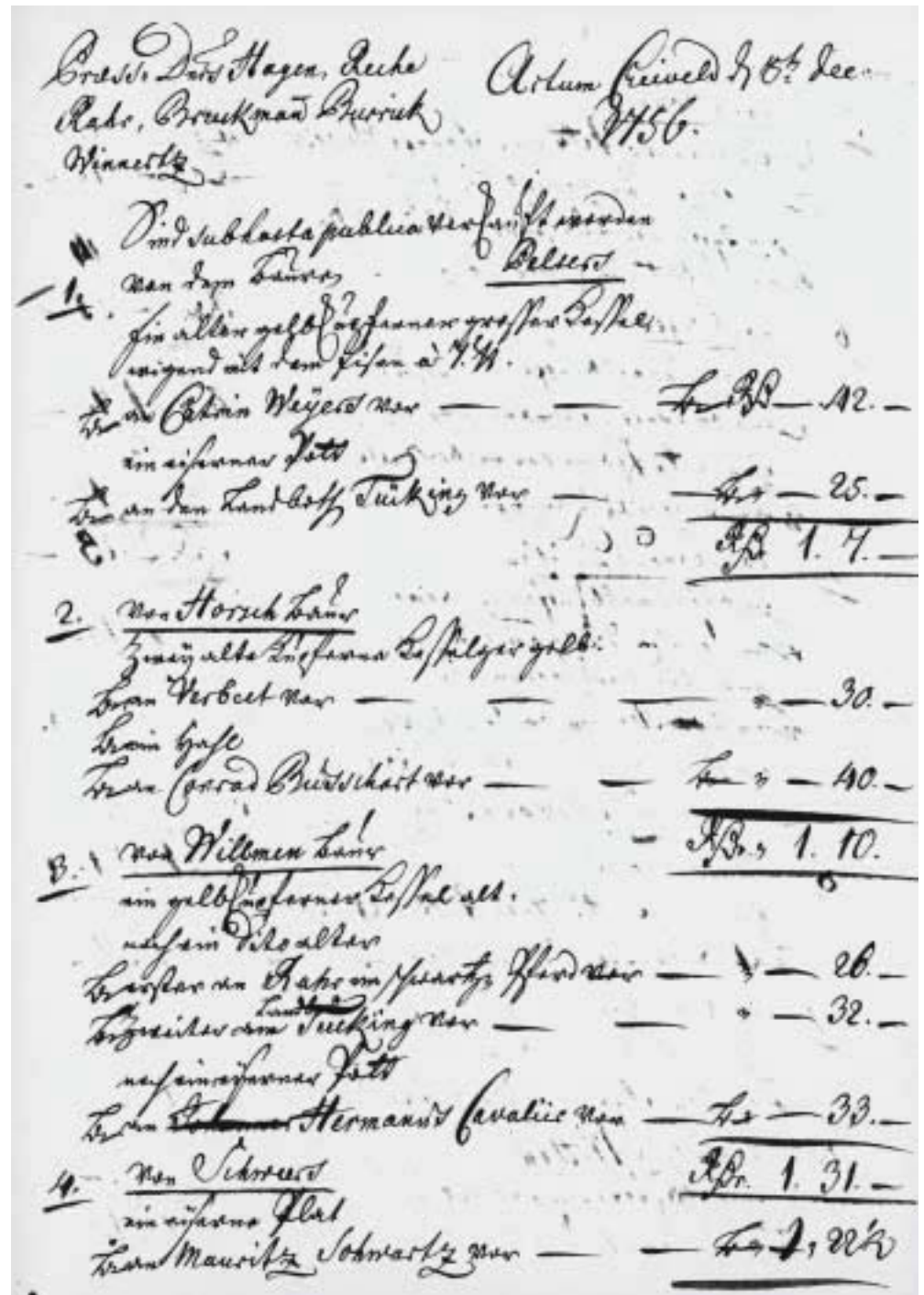


Abb. 2. Aus dem Protokoll der Versteigerung

aber auch weniger erfolgreich. Wollte der Magistrat keinen Aufruhr in der Stadt riskieren oder sah er bei den Stadtleuten seine Autorität nicht so in Gefahr wie bei den Bauern? Die Verweigerer hatten den Küster nämlich durchweg nur an Johannes Berck verwiesen, der „wollte es abtragen“. Nur vier erwähnten den katholischen Küster als Empfänger. Andere wollten erst einmal mit der Bezahlung abwarten und sehen, wie die Sache ausging. Auf die erste Aufforderung durch den Magistrat bezahlten von den 93 Hausbesitzern 31 ihr Läutgeld, auf die zweite durch den Gerichtsboten 47. 15 Personen weigerten sich beharrlich.¹⁵

Am 12. Dezember fragte die Regierung an, was es mit der Jahresrente auf sich habe. Der Magistrat wandte sich an das Presbyterium und sandte dessen Stellungnahme¹⁶ am 7. Januar 1757 an den König:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allernädigster König und Herr etc. Ew. Königl. Majestäts allergnädigstem Rescripto ... zur allergehorsamsten Folge berichten wir hierbei alleruntertänigst und zwarn ad 1. besteht die dem Rectori geweigerte Jahr Renthe in Roggen, welches von etlichen Höfen auf dem Lande, nämlich Finn, Hager, Kauffels, Gater, Baakes, Huser, Nauen, Höfges und Neuer in Summa à zwey Malter¹⁷ gegeben wird, worunter Finn, Baakes und die drei Letztgemeldten sich geweigert haben: In dem Kirchenarchiv finden sich Uhrkunden, worauf dieselbe als eine schon im Ao. 1624 fixirte Küsters Renthe beschrieben stehet und ist also dieselbe auch schon von der Zeit her und gantz wahrscheinlich noch langer entrichtet worden.

ad 2. Laut eines ebenfals in dem Kirchenarchiv vorhandenen Dokumenti sind bereits seit ao. 1648 bey der Evangelisch Reformirten Gemeine hieselbst zween Praeceptores gewesen, deren einer die Küsterei mit bedienet, der andere aber die Jugend in Latein mehr unterwiesen hat: dem zeitlichen Rectori aber ist allererst der Titul eines Rectoris gegeben und derselbige als ein solcher von Ew. Königl. Majestät allergnädigst confirmiret worden vermöge Patenti d. d. Moers im Regierungs Raht d. 11. Juny 1748. Wiewohl er sonsten in der Kirchen vorsingen und die Jugend um den andern Sonntag darin catechisiren muß, auch ihm unbenommen bleibt die Jugend in der deutschen Sprache zu unterrichten.

ad 3. die dem Küster oder deutschen Schulmeister geweigerte Jahr Renthe bestehet theils in Korn Renthen und Brod Renthen auf dem Lande, da 23 Höfe, der eine zwey, der andere ein Spint Roggen geben, 12 Höfe jeder ein Faß Haber und dann 65 Höfe jeder 24 Pfd. Brod, wofür sie aber nun jeder 1 Spint Roggen geben; theils in Brod Renthen in der Stadt, welche aber nun in Geld entrichtet werden, das da aus allen Häusern gegeben und nachdem dieselbe gros oder klein sind, von etlichen 24 Pfd., von anderen 18, 12 oder 6 Pfd. bezahlet wird. In den vorfindlichen Kir-

chen Nachrichten heisset es Korn Renthen, Brod Renthen und Haber-Renthen des Küsters, sowohl dasjenige, was in der Stadt als was auf dem Land gegeben wird. Und sind diese Renthen allerdings ein onus reale, weil es etwas festgesetztes und ein determinirtes quantum ist, so beim Kauffen und Verkauffen als eine stillschweigende Last mit übergeheth, auch pro rata, wan die Erben in 2, 3 oder 4 Theil zersplissen werden und weil es von den Landes Eingesessenen selber als ein auf den Höfen haftend onus bey Verfertigung des Grund- und Hypothequenbuches angegeben worden ist. So viel bekandt, sind diese Renthen obberührter maassen von ao. 1624 her und vermuthlich auch länger jederzeit gegeben worden, ohne daß vorm Jahr vier Papisten in der alten Stadt und nun dis Jahr die mehresten Römisch-Catholische auf dem Lande so wohl als in der Stadt und in der alten Stadt sowohl als Neustadt auf Anstiftung ihrer Geistlichen und Vorsteher gleichsam durch eine Zusammenverschwörung gantz frecher und strafbarerweise es zu weigern und ihren Küstern zuzuwenden sich eigenmächtig unterstanden und dadurch gewiesen haben, es seye ihnen nicht ernstlich gemeinet gewesen, was sie Kgl. Majest. von dem Erbieten des Klosters Meer um ihnen die Sacra alles auf eigene Kosten, ohne daß Eingesessenen Römisch-Catholischen das Geringste beitragen, administriren zu lassen, vorgespiegelt haben ...

Die Jahr Renthe des Rectoris erträgt sich laut begehender summarischer Specification ... in toto zu 95 Rthl 24 Stbr., des Küsters aber ... zu 85 Rthl. 20 5/8 Stbr. womit wir also Ew. Kgl. Majestät allergnädigste Injunctio vermeinen ein allergehorsamstes vollkommenes Genügen geleistet zu haben, ersterbend in tiefster devotion Ew. Königl. Majestäts Allerunterthänigster treueghorsamster Stadt-Magistrat“

Am 8. Februar 1757 teilte der Vorsitzende Pastor Fabricius den Mitgliedern des Presbyteriums mit:

„Es seynd mittlerweile von einem H. Magistrat diejenige, so sich hartnäckig erzeiget haben, dem Rectoren und Schuldiener ihre Schuldigkeit zu entrichten durch Execution dazu angehalten worden: Etliche wenige Rädleinsführer aber in der Stadt werden noch auf dieselbe Weise zu Paaren getrieben werden.“

Der katholische Kirchenvorstand hatte am 27. Dezember an den König geschrieben und ihn um Hilfe gebeten.¹⁸ Die Antwort erfolgte am 18. März 1757:

„S. Kgl. Maj. in Preußen unser allgn. Herr lassen denen Joh. Peun, Peter Bircken und consorten auf ihre namens derer Vorsteher der Catholischen Gemeine zu Crefelt übergebene Vorstellung vom 27. December a. p. worin sie bitten wollen, daß ihrem Küster nur allein erlaubt werden möge, die so genannte Läutbröder bey ihren Glaubensgenossen einzusammeln, nachdem der darüber von der

Meursischen Regierung erforderte Bericht eingekommen, hiedurch zum Bescheid ertheilet, daß, da zufolge des Kirchen und Schulbedienten-Lagerbuchs, die darin benannte Brod Renthe auf dem Lande von denen 65 Höfen jährlich statt der 24 Pfd. Brodt mit 4 Malter 1 Spint aufgebracht, auch von denen Häusern in der Stadt nach Proportion der Größe ein gewisses an Gelde für Brodt gegeben werden muß, so ohngefähr zu sammeln 50 Rthl ausmachet, mithin diese Brodt Renthe keine bloße freywillige Liebesgabe, sondern eine bereits in anno Decretorio 1624 hergebrachte Abgabe ist, solche ferner denen Evangelisch Reformirten Küstern und Schulbedienten ohnweigerlich zu entrichten seye, hingegen muß der Römisch-Catholische Küster sich mit demjenigen begnügen, was er vorhin gehabt, allenfals aber sich bey dem Closter Meer, welches die Besoldung der geistlichen Bedienten bey dem, denenselben concedirten Bau der Catholischen Kirche zu Crefelt mit über sich genommen, melden, und verstehet es sich übrigens von selbst, daß, weil die Catholische eine separate Armenkasse haben, sie auch daraus ihre eigenen nothdürftigen Glaubensgenossen Unterhalt reichen müssen, wie solches bereits durch die Verordnung vom 19. July 1753 decidirt worden, und ist übrigens der dortigen Regierung anbefohlen worden, nicht nur die Saumseligen zur Bezahlung des rückständigen reformirten Küsters Salarii anhalten, sondern auch bey fernerhin verspürter Renitentz und Aufwiegelung wider die Urheber fiscaliter agiren zu lassen. Berlin, d. 18. Marty 1757 Bescheid vor Johannes Peun, Peter Birken und Consorten“

Am 14. Juli endlich erhielt der Magistrat folgenden Bescheid:

„Liebe Getreue, Ihr erset aus denen abschriftlichen Anlagen des mehreren, was wir wegen der dem dasigen Evangelisch Reformirten Kirchen- und Schulbedienten competirenden und ohnweigerlich ferner denenselben zu reichenden Brodt Renthe zu verfügen allergnädigst gutgefunden haben, und befehlen Euch nunmehr, die saumseligen zur respec. Bezahl- und Entrichtung derselben allenfals executive anzuhalten, auch daneben auf die künftighin etwa Renitirenden und Urheber der Aufwiegelung genau zu vigiliren und selbige casu quo sofort zu denuncüren, damit wider dieselben fiscaliter agiret werden könne.“

Damit war das Vorgehen des Magistrats gegen die Verweigerer vom König „abgesegnet“. Wie es um die katholische Gemeinde nach der Eintreibung des Läutgeldes bestellt war, ist dem Beschluß des katholischen Kirchenvorstandes vom 13. März 1765 zu entnehmen:²¹

„Daß wir Adolph Michels, Joh. Schauw & Anton Fliegen verwichenen Jahr im Monat Febr. 1764 daß Vorsteher Amt auf öfters Ersuchen des Wohl Ehrw. Hr. Pastor und Einhellige Stimmung der Consistorialen wieder

übernehmen, ist theils geschehen, weil wir gern das beste der Gemeinde haben wollen mit befördern, daß Mehreste aber, waß uns dazu bewogen, ist, daß wir das Schreyen in der Gemeinde haben wollen abhelfen, als wan man sich wegen den bewußten querellen im Jahr 55 nicht hätte wollen versöhnen, welches doch bey uns schon längst wahre in Vergessenheit gewesen, da wir aber anjetzo die Beschwärllichkeit solcher Dienste entgegen sehen und uns nit lebenslänglich mit einem solchen lasten beschwären wollen, so sehen wir sämbtliche Vorsteher gantz gern, daß das Vorsteher Amt abwechsele. Umb nun solches einmahl vor all in guter Ordnung zu bringen, so tretten die beyde Vorsteher Peter Klütter und Wienand Heuken ab, und wird an dessen Stelle einen Neuen also fort auff dem Lande gewählet; mithin also continuiert, daß alle jede Jahr einen Vorsteher abgehet, also bleiben zwey in der Stadt und zwey auf dem landt bis zur neuen Wahlzeit, welche erstlich 1765 zu Silvester gehalten wird, als dann gehet ab Joh. Schauw und wirdt an dessen Stelle einen Neuen gewählet. ...
gez. Adolf Michels, Johannes Schauw, Weynand Heucken, Peter Kleuters, Tönnnes Fliegen, Hendrecus Voswinckel, Henrich Flünnertz, Mathias Eingefeldt (?), Wilhelm Stein, Peter Künen, Paulus Munnicher, Johannes Lihs, Henricus Lohr“.

Das gewaltsame Eintreiben des Läutgeldes hatte bei der katholischen Bevölkerung tiefe Wunden hinterlassen. „Schreien in der Gemeinde“, keine Bereitschaft zur Versöhnung.

Für die katholischen Konsistorialen bedeutete das eine starke Belastung. Wer nämlich einmal gewählt war, konnte ständig wiedergewählt werden. Darum wollten sie die Möglichkeit einer Wiederwahl ausgeschlossen wissen und die Wahlperiode auf zwei Jahre begrenzen, wie das auch in der reformierten Gemeinde üblich war.

30 Jahre später verweigerte die Bevölkerung wieder, und nicht nur die katholische, die Läutgeldzahlung. Aber Küster Heinrich Wilhelm Hammerstein²² konnte sich nicht mehr auf die Mithilfe des Magistrats verlassen. Die Franzosenzeit war angebrochen. Gouverneurent-Kommissar Francisque Josef Rudler verkündete am 11. Dezember 1797 die Abschaffung aller Feudallasten,²³ und die Bauern stellten die Lieferung aller Abgaben an die Kirche, die Prediger und den Küster ein. Auch das Läutgeld war darunter, obgleich es offiziell keinen feudalen Charakter hatte. Hammerstein wurde Jahr für Jahr bei der Verwaltung vorstellig. Man bestritt ihm sein gutes Recht nicht, konnte oder wollte ihm aber nicht helfen. Schließlich wandte sich das Presbyterium an das 1803 installierte Friedensgericht.²⁴ Es lud Kläger und Beklagte vor. Der Kläger (Hammerstein) führte an Hand der erlassenen Gesetze aus, daß das Läutgeld nicht feudalen Ursprungs sei, es sei eine auf Besitzungen ruhende Last vergleichbar der Erbpacht, es sei für das Geläut um 8 Uhr morgens und 12 Uhr mittags bestimmt, „kündet für Stadt und Land die Zeit des Frühstückts und des Mittagessens. Alle Arbeiter und Tagelöhner richten

sich danach“. Auf das Argument der Beklagten, daß sie selbst ein Geläut hätten, erwiderten die Vertreter des Kirchenvorstandes, daß der König der katholischen Gemeinde die Erlaubnis zu einem eigenen Geläut nur unter der Bedingung erteilt habe, daß dadurch die „Stadt-Pfarr-Glöcknerie“ nicht beeinträchtigt werde. Das Urteil des Friedensrichters ist nicht bekannt. Zu Zwangsmaßnahmen ist es nicht gekommen. Zwei Jahre später (um 1805), als die beiden Lehrer wieder auf der Mairie erschienen und sich beschwerten, daß trotz behördlicher Anordnung fast alle Bauern im Inrath nicht zahlen wurden, erklärte ihnen der Kanzleivorsteher Zündorff, das brauchten die Bauern auch nicht, „weil nach dem Gesetz das tägliche Läuten schon längst hätte aufhören müssen“. „Traurige Aussichten für die Zukunft“ stellten die Lehrer resigniert in ihrem Schreiben an den Kirchenvorstand fest und baten um Unterstützung aus der Kirchenkasse.

Nach den bösen Erfahrungen, sollte man meinen, war das Thema Läutgeld endlich vom Tisch. Doch Hammersteins Nachfolger, Samuel Buchmüller, erhielt 1807 wie sein Vorgänger „36 Rtlr Läutbrot, das er einsammeln muß“.²⁵ Sein Nachfolger, der Küster Wilhelm Peltzer²⁶ hatte es schon besser. Er erfuhr 1829, daß das ihm zustehende „sogenannte Läutbrot“ von 36 Rt. oder 27 Th 20 Sgr von den Kirchendienern eingesammelt werde. Es wird fortan nur bei Evangelischen gesammelt werden sein, bis die Einführung der Kirchensteuer 1850 auch dem ein Ende bereitete.

Anmerkungen

¹ AEGKR (Archiv Ev. Gemeindeverband Krefeld) A2-2: Kirch- und Schul-Bedienten-Lagerbuch, S. 308 ff. Anders als vom Verfasser angenommen (in: Die Heimat 61, 1990, S. 120: Der erste und zweite reformierte Prediger in Krefeld und das Problem ihrer Besoldung vor der Franzosenzeit), war es der Küster und Schulmeister Johannes Bronckhorst, der 1750 das Lagerbuch geschrieben hat (s. Kirchenrechnung 1750, AEGKR R2-2). Um 1790 hat der langjährige Rendant Henrich Gottfried Rahr die Ergänzungen vorgenommen.

² StaKR Dr. Keussen'sche Sammlung Bd 1 No 7 Bd. 3 Fach 28.

³ AEKRh (Archiv Ev. Kirche im Rheinland) Krefeld 2: Protollum Presbyterii Ecclesiae Crefeldensis 1634 – 39,1674 – 1754, S. 15.

⁴ ebenda, S. 30.

⁵ In einer vom Küster Clemens Freundt aufgestellten undatierten Liste waren es 60 Bauern, die zu einer Brotrente für den Küster verpflichtet waren. Im Lagerbuch, S. 372 – 375, werden 75 Höfe genannt. In der Kopie einer Spezifikation des Küstergelths vom 1. November 1763 66 Bauern (s. Anm. 6).

⁶ AEKRh Krefeld 18: Weigerung der Katholiken, den reformierten Schuldienern die seit Alters üblichen Roggenrenten und Läutebrot zu entrichten, 1756 ff. Der im Verzeichnis genannte Peter Gommersbach aus Amsterdäm heiratete am 7. April 1721 die Bürgermeisterstochter Anna Schelkens. Der aufgeführte Obristleutnant Joh. Moors wurde 1726 nach Moers versetzt.

⁷ Ausgenommen Bürgermeister Fabricius, der nichts gab. In der größten Gruppe sind 112 Namen mit 5 Stbr, gefolgt von 63 mit 6, 51 mit 12 Stbr. Den niedrigsten Betrag (2 Stbr) zahlte die Witwe Steinhauer. Zahlreiche Namen tauchen mehrmals auf.

⁸ AEKRh Krefeld 7: Schulangelegenheiten Bd. 1. Akten und Korrespondenzen über die Lateinschule und die beiden Elementarschulen (18. Jh.). Das Gehalt des Küsters betrug incl. Jahrbrot 64 Rtlr Clev., 10 Rtlr als Vorsänger.

⁹ Ebenda. Anwesend waren die Herren Hagen, Püllund der Gemeinmann Rahr.

¹⁰ N. Jansen, ehemals Küster und Schulmeister in Körs-gen.

¹¹ AEGKR A1-3: Consistorial Protocollbuch der evangelisch reformirten Gemeinde zu Crefeld de A. 1755 et seqq.

¹² Gebürtig aus dem Zütphenschen im holländischen Geldern, angestellt am 15. August 1752, gest. 15. September 1763.

¹³ Zum Folgenden Vgl. den Schriftwechsel in AEKRh Krefeld 18.

¹⁴ Sägeförmige Eisenblätter im Rauchfang mit Zugstangen und Sperrhaken zum Aufhängen der Kessel. Dazu: Adelhart Zippelius, Das Bauernhaus am unteren deutschen Niederrhein (Werken und Wohnen – Volkskundliche Untersuchungen im Rheinland, hrg. v. Mathias Zender, Bd. 1), Wuppertal 1957, S. 57.

¹⁵ Darunter befinden sich verständlicherweise vier der Kirchenvorsteher (Job. Berck, Peter Birken, Ewert Bürssten, Peter Klütter).

¹⁶ Zusammen mit summarischen Übersicht und einer Liste aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts.

¹⁷ Zu den folgenden Maßangaben: Laut G. Rothhoff, in: Krefeld – Geschichte der Stadt, Bd. 1, 1998, S. 354, betrug 1 Malter Roggen nach Moerser Maß 108 kg, 1 Spint oder 1 Faß 1/16 Malter.

¹⁸ Der Brief ist nicht erhalten.

¹⁹ AEKRh Krefeld 7.

²⁰ Der bisherige Organist Johannes Feldhoff erklärte sich bereit 20 Rtlr von seinem Gehalt abzugeben. Nach seinem Tod sollte der Lehrer das Amt voll übernehmen.

²¹ StaKR Dr. Keussen'sche Sammlung Abt B I No 20 Fach 2): Verschiedenes die katholische Gemeinde in Crefeld betreffend.

²² Vormals Lehrer in Frechen, seit 10. Januar 1764 Küster und Lehrer in Krefeld.

²³ Siehe u. a. W. Mohn, Die Geschichte der lutherischen Gemeinde, S. 157.

²⁴ AEKRh Krefeld 7.

²⁵ AEKRh Krefeld 42: Akten des Schulpflegers Nic. Leonhard Heilmann Bd. I.

²⁶ AEKRh Krefeld 45: Akten des Schulpflegers Nic. Leonhard Heilmann Bd. IV.